

sprodien hat, in die Tat umzusetzen. Wir haben ja kein Fournierholz mehr, die Fourniere sollen aus Kienholz imitiert werden"

Als der Zeuge C. darauf entgegnete, daß der deutsche Arbeiter glücklich sei, daß endlich der Führer die Staatsgeschicke leite, und es ja Tatsache sei, daß Millionen von Menschen wieder in Lohn und Brot stünden, antwortete der Angeklagte: „Den besten Beweis haben wir ja dafür, daß wir heute kein Holz und keine Fourniere mehr haben, und dann heißt es immer, kauft deutsche Waren."

Auf die Bemerkung der Frau C., daß sie annehmen müsse, er sei Jude oder Kommunist, leugnete der Angeklagte, Jude zu sein und erklärte, er sei Christ und ein Ungar. Dann kam der Angeklagte wieder auf die Edelholzknappeheit zu sprechen und sagte: „Die Wahrheit kriegen wir ja niemals zu wissen, es wird ja so viel von oben vertuscht. Die sollen man den Zeitungen Pressefreiheit lassen, dann kommt alles ans Tageslicht, dann werden uns die Augen übergehen."

Der Angeklagte hat sich hiernach des Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht. Die zur Strafverfolgung erforderliche Anordnung ist nach dem Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 2. Februar 1937 erteilt. Es handelt sich um gehässige und zugleich böswillige Äußerungen über den Führer, dem die Nichteinhaltung seiner Versprechungen vorgeworfen wird, und über die Reichsregierung, der durch die zuletzt wiedergegebene Äußerung unterstellt wird, daß sie das Volk systematisch anlüge. Solche Äußerungen sind geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Daß der Angeklagte sich auch der Bedeutung und Tragweite dieser Äußerungen bewußt gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Er mußte auch damit rechnen, daß seine böswilligen Äußerungen durch die Eheleute C. weitergetragen werden und so in die Öffentlichkeit dringen konnten, da ihm die Eheleute C. fremd waren und er zu ihnen in keinem Vertrauensverhältnis stand, kraft dessen er ihre Verschwiegenheit erwarten konnte. Bei der Strafzumessung ist mildernd berücksichtigt worden, daß der Angeklagte politisch noch nicht in Erscheinung getreten ist und es sich nur um eine einmalige Entgleisung auf diesem Gebiet handelt. Andererseits wirkt strafverschärfend, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat, wenn auch geringfügig, vorbestraft war und als Jude und Staatenloser zur besonderen Zurückhaltung in seinen Äußerungen verpflichtet war und es trotzdem unternommen hat, die Person des Führers anzugreifen und zu bekritteln. Dem Gericht erschien daher eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten als die erforderliche, aber auch ausreichende Sühne."

geklagte darauf aufmerksam, daß sie noch Geld herausbekäme. Da die Zeugin angenommen hatte, daß sie nur mit einem 1-Markstück bezahlt habe, machte sie ein ungläubiges Gesicht. Bei der Herausgabe des Geldes äußerte der Angeklagte: „Wir kleinen Geschäftsleute sind doch ehrlich, beim Konsum und HO hätten Sie das Geld vielleicht nicht zurückbekommen." Die Zeugin war über seine Worte erstaunt. Nunmehr äußerte sich der Angeklagte in der Form, indem er sagte, „daß das ganz schlaue Dummköpfe seien, die die 2-DM-Stücke sowie die 50-Pfennig-Stücke herausgebracht haben. Alles sei vom Grünen Tisch gemacht worden". Weiter brachte er zum Ausdruck, „wenn ich täglich das zuviel erhaltene Geld behalten würde, wäre ich reich".

Am 9. Juli 1958 betrat die Zeugin *Sch.* den Laden des Angeklagten, um für eine Nachbarin verschiedene Dinge einzukaufen. Nachdem sie bereits bezahlt hatte, wurde ein anderer Kunde von dem Angeklagten bedient. Als der Kunde gute Zahnpasta verlangte, antwortete der Angeklagte, „die taugen alle nichts" und bezog das auch auf die von dem Kunden verlangte Zahnpasta Odol. Außerdem äußerte er noch, „ich würde Ihnen bessere verkaufen, aber ich habe keine andere, an uns liegt es nicht".

Am 18. Juli 1958 suchte die Zeugin *R.* die Drogerie auf. Da noch eine Kundin vor ihr bedient wurde, die ein Fußboden-Reinigungsmittel in Flaschen verlangte, konnte sie dem Gespräch zwischen dem Angeklagten und der Kundin folgen. Da das Reinigungsmittel in Flaschen abgegeben wird, forderte der Angeklagte die Kundin auf, die Flasche wieder zurückzubringen, denn wenn er sie nicht zurückerhielte, könne er bald nicht mehr verkaufen. Die Zeugin *R.* schaltete sich nun in das Gespräch ein und äußerte dabei, daß es doch weit wichtigere Dinge gäbe, als daß man leere Flaschen zu einem Problem macht. Darauf antwortete ihr der Angeklagte, „die da oben werden doch mit keinem Problem fertig, da kann man nur lachen. Die Hauptsache ist, daß sie Parteiabzeichen tragen, aber sonst haben sie bestimmt nicht alle Tassen im Schrank". Danach hat der Angeklagte sich einer Staatsverleumdung gemäß § 20 StGB schuldig gemacht. Er hat Maßnahmen bzw. die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen sowie Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet. Der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, wenn ihr Einwand kommt, daß die Beschaffenheit der Waren unserer volkseigenen Industrie in abfälliger Weise kritisiert wird, als bloßes Schimpfen aufzufassen ist ...

Schon allein die Äußerung des Angeklagten „die da oben" beweist, daß er von unseren Regierungsmitgliedern, die alle Staatsfunktionäre sind, und zum großen Teil der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands angehören, keine hohe Meinung hat, wenn er behauptet, „sie haben nicht alle Tassen im Schrank". Die Äußerungen sind keine fahrlässigen Handlungen, sondern ein vorsätzliches Verleumden führender Köpfe unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Öffentlichkeit ist gegeben, da der Angeklagte ein offenes Ladengeschäft hat und jederzeit damit rechnen mußte, daß neue Kunden seinen Laden betreten, daß somit der Personenkreis jeweils größer oder kleiner werden konnte.